



### Inhalt:

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
2. 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Hohe Börde
3. Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung- 2022 -
4. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben
5. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Gebührensatzung)
6. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunalen Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige öffentliche Räume und Einrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen der Gemeinde Hohe Börde
7. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren- Verwaltungsgebührensatzung -
8. Öffentliche Bekanntmachung Behauungsplans Nr. 45-7 „An der Olbe“ in der Ortschaft Rottmersleben - Gemeinde Hohe Börde
9. Impressum

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Hohe Börde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 08.11.2022 beschlossene Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Hohe Börde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	35.698.100 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.129.700 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.876.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.014.000 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.797.500 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.022.400 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.224.900 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	715.600 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.224.900 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 6.370.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

- entfällt -

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 13.12.2018 festgesetzt.

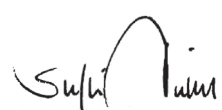
#### § 6

Weitere Festsetzungen gemäß § 100 Abs. 2 S. 2 KVG LSA

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 (2) Nr. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 10 % der ordentlichen Aufwendung überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten veranschlagte Investitionen bis zu einer Höhe von 200.000 Euro.

Hohe Börde, den 09.11.2022





(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

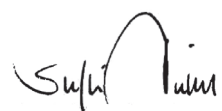
#### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes nach dem Erscheinungstag sieben Arbeitstage im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortsteil Irxleben, Bördestraße 8 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde am 13.12.2022 mit der Verfügung unter dem Aktenzeichen 30.10.2.GHB.HHS 2023 erteilt worden.

Hohe Börde, den 14.12.2022





(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

#### 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Hohe Börde

##### Präambel

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen:

##### Artikel I

Die Friedhofssatzung vom 20.11.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013 wird wie folgt

geändert.

#### Der § 18 Urnengemeinschaftsanlagen erhält folgende Fassung:

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Aschegrabstätten, bei denen kein Anspruch auf Nutzungsrecht besteht.

Das Grabfeld der anonymen Urnengemeinschaftsanlage und Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung oder Wiesengrabanlage ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, in der dicht nebeneinander bestattet wird. In diesem Grabfeld sind nur Beisetzungen in biologisch abbaubaren Urnen möglich. Grabkennzeichen, wie Grabhügel, Grabmale, Einfassungen oder Anpflanzungen sind nicht gestattet. Eine Ausgrabung oder Umbettung der beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Gemeinde unterhalten. Das Ablegen von Blumen und Kränzen für alle Urnen ist nur an den dafür ausgewiesenen Stellen gestattet. Das Ablegen von sonstigen Gegenständen und Kerzen ist nicht gestattet. Alle nicht gestatteten Ablagen werden ohne Vorankündigung von der Gemeinde ersatz- und entschädigungslos entfernt.

- (2) **Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen** stehen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Ackendorf, Bebertal (Am Markt), Bornstedt, Eichenbarleben, Irxleben, Mammendorf, Niedermodeleben (Walter-Rathenau-Straße), Nordgermersleben, Ochtmersleben, Rottmersleben und Wellen zur Verfügung.

a) Die Lage der einzelnen Grabstätten soll weder für die Angehörigen, noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.

b) Die Bestattung ist durch ein Bestattungsunternehmen, ohne Beisein der Angehörigen, durchzuführen.

c) Für die Beisetzung und die spätere Pflege ist ein einmaliges Entgelt zu zahlen.

- (3) **Urnengemeinschaftsanlagen** mit gemeinsamen Gedenkstein mit Namensnennung stehen auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niedermodeleben, Ringstraße und Walter-Rathenau-Straße, Ochtmersleben und Wellen zur Verfügung. In der Ortschaft Rottmersleben ist die Anlage einer teilanonimen Gemeinschaftsanlage vorgesehen.

Das Grabfeld der Urnengemeinschaftsanlage ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. An dem dafür vorgesehenen Gedenkstein sind einheitliche Schilder/Platten mit den Namen der Verstorbenen anzubringen. Die Kosten sind von den Angehörigen gesondert zu tragen.

Hier gelten die gleichen Regelungen wie in § 18 (2) a) bis c).

- (4) Besonderen Regelungen unterliegen die folgenden Urnengemeinschaftsanlagen

a) **Wiesenuernengrabanlage** mit Namensplatte im OT Schackensleben (Friedhofspark)  
Das Grabfeld der Wiesenuernengrabanlage ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, in der dicht nebeneinander bestattet wird. Am oberen Teil der Wiesengrabanlage sind die Grabplatten in der Größe 30 cm x 30 cm mit einheitlicher Inschrift (Vor- und Nachname) zu platzieren. Die Kosten sind von den Angehörigen zu tragen.  
Hier gelten die gleichen Regelungen wie in § 18 (2) a) bis c).

b) **Urnengemeinschaftsanlage** in Bebertal (Am Burgwall)  
Das Grabfeld der Urnengrabanlage ist eine in sich geschlossene Rasenfläche, in der dicht nebeneinander bestattet wird. Feldsteine mit Namensnennung werden auf der Fläche platziert. Die Kosten sind von den Angehörigen gesondert zu tragen.  
Hier gelten die gleichen Regelungen wie in § 18 (2) a) bis c).

c) **Urnengrabanlage** Bornstedt

Hier ist die Anbringung einer Namensplatte an der Mauer möglich. Es ist eine schwarze Granitplatte mit grauem Schriftzug einer Größe von 25 cm x 15 cm und 2 cm stark durch einen Steinmetz bzw. Bestatter anzubringen. Die Kosten sind von den Angehörigen gesondert zu tragen.  
Hier gelten die gleichen Regelungen wie in § 18 (2) a) bis c).

#### Der § 36 Gebühren erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese gemeinsam mit den Verwaltungskosten/Gebühren etc. zu erheben. Gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Kosten des Kostentarifs/den Gebühren etc. in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Hohe Börde, den 16.12.2022





Trittel  
Bürgermeisterin

#### Satzung

#### zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung - 2022 -

##### Präambel

Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung vom 13.12.2022 die folgende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2022 beschlossen.

##### § 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohe Börde ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Untere Olbe“, im Unterhaltungsverband „Untere Bode“ und im Unterhaltungsverband „Aller“.

- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände i.S.d. Wasserverbandsgesetzes (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Untere Olbe“, „Untere Bode“ und „Aller“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Auf-

gabe des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Untere Olbe“, „Untere Bode“ und „Aller“ nach § 56 a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

#### § 2

##### Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Hohe Börde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

#### § 3

##### Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

- (2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke im Gemeindegebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

#### § 4

##### Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

- (4) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

- (5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 4 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

#### § 5

##### Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstückssabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann. Hat der Umlageschuldner Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen der Gemeinde Hohe Börde, so ergeht ein Bescheid je Gemarkung.

#### § 6

##### Umlagemaßstab

Die Berechnungsgrundlage für die Flächenbeitragsumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisbeitragsumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

#### § 7

##### Umlagesatz

- (1) Die Umlagesätze für das Kalenderjahr 2022 betragen:

- Flächenbeitragsumlage	9,70 €/ha (inkl. 2,35 € Verwaltungskosten)
- Erschwernisbeitragsumlage	5,50 €/ha

- (2) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann gem. § 14 Abs. 1 KAG LSA abgesehen werden, wenn dieser niedriger als 10 Euro ist. Die Gemeinde erhebt Umlagebeiträge ab einer Höhe von 2,50 €.

#### § 8

##### Verwaltungskosten

- (1) Die Gemeinde erhebt die umlagefähigen Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen und legt dieser auf die Umlageschuldner nach § 56 Abs. 1 WG LSA um.

- (2) Die Verwaltungskosten betragen 2,35 € je Hektar und sind in der Flächenumlage pro Hektar enthalten.

#### § 9 Fälligkeit

Die Umlage einschließlich der Verwaltungskosten wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

#### § 10

##### Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Hohe Börde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.